

# RS OGH 1993/11/9 50b528/93 (50b529/93)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1993

## Norm

ABGB §1393 Ca

ABGB §1423

## Rechtssatz

Im Falle eines gespaltenen Mietverhältnisses ist die Zahlung des Mietzinses durch den Unternehmenserwerber - wenn keine besonderen zusätzlichen Erklärungen erfolgen - als Zahlung einer fremden Schuld zu deuten; für den Vermieter besteht daher kein Grund, eine solche Zahlung nicht anzunehmen. Nur eine Zahlung, die nicht unzweideutig auf eine fremde Schuld erfolgt, muß nicht angenommen werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 528/93

Entscheidungstext OGH 09.11.1993 5 Ob 528/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0032756

## Dokumentnummer

JJR\_19931109\_OGH0002\_0050OB00528\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)